

Satzung – Pferdezuchtverein für das Artland e.V.

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Pferdezuchtverein für das Artland“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Er hat seinen Sitz in Badbergen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen worden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist dem „Verband hannoverscher Warmblutzüchter e.V.“ in Hannover angeschlossen.

§2: Zweck, Zuchtziel und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht. Der Verein ist unpolitisch. Er verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuchtziel des Vereins ist ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Warmblutpferd mit schwingvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit vornehmlich für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Vereinszwecke und Zuchtziel sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss der Züchter des Hannoveraner Warmblutpferdes
- b) Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen´

§3: Mitgliedschaft

Dem Verein gehören nach Maßgabe des §4 dieser Satzung und §8 Abs. 4 des Tierzuchtgesetzes an:

1. Ordentliche Mitglieder, nämlich natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von in das Zuchtbuch eingetragenen Stuten und Hengsten sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.
3. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft der unter §3 Nr. 1 genannten Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dies gilt auch für die außerordentliche Mitgliedschaft (§3 Nr. 2). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5: Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines eingetragenen Pferdes ist, es sei denn, dass ein Mitglied nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seine eingetragenen Stuten abgibt und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft beantragt, weil der Übernehmer ordentliches Mitglied geworden ist. Das bisherige ordentliche Mitglied wird dann außerordentliches Mitglied.

Allgemein erlischt die Mitgliedschaft:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann jedoch ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden.
- c) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grunde oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist.

Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und den Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidungen der Mitgliederversammlung anzurufen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüchen auf das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,

- b) die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen,
- c) den Bestimmungen der Zuchtordnung des Verbandes hannoverscher Warmblutzüchter e.V. nachzukommen,
- d) die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

§7: Mitgliederbeiträge und Gebühren

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer von den beiden Letztgenannten jeweils für die Dauer der Wahlperiode zugleich stellvertretender Vorsitzender ist.

Die Vorgenannten sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende kann den Verein nur zusammen mit dem dritten Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, zu welchem nicht die Mitgliederversammlung berufen ist. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen und die Vereinsaufgaben fördern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresabschluss aufzustellen,
- b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren zu machen,

- c) Schauen und sonstige Termine festzulegen,
- d) über die Aufnahme sind sonstige die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können jedoch erstattet werden.

§10: Beirat

Der Vorstand wird bei seiner Arbeit von einem gewählten Beirat unterstützt, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden und in den Vorstandssitzungen, zu denen sie nach Bedarf hinzugezogen werden, beratende Stimme haben. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können jedoch erstattet werden.

§11: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich durch persönliche Einladung erfolgen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren,
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Vornahme von Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen und für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
- h) Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein Tätige, falls diese Entschädigung anfallen sollte,
- i) Auflösung des Vereins, bei der §13 dieser Satzung Anwendung findet.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Wichtige Anträge müssen jedoch so rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einen weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§12: Wahlen

Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahl durch Zuruf ist unzulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Wenn sich bei der Wahl im ersten Durchgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§13: Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Nach der Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der Hannoveraner Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll, nachdem das Finanzamt auf Antrag hierzu seine Einwilligung gegeben hat.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1981 einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2003 letztmalig geändert.